

Satzung der ARGE Heumilch Deutschland

(Arbeitsgemeinschaft Deutscher Heumilchbauern, Heumilchverarbeiter und Heumilchvermarkter)

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „ARGE Heumilch Deutschland“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz “e.V.“
3. Der Sitz des Vereins ist in D-87653 Eggenthal.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Wahrnehmung der Interessen und die Förderung der Deutschen Heumilchbauern, Heumilchverarbeiter und Heumilchvermarkter.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Entwicklung gemeinsamer Strategien zur Erhaltung und Förderung der Heuwirtschaft und der Heumilch, der gemeinsamen Vertretung dieser Strategien und der Interessen gegenüber Politik, der bäuerlichen Interessenvertretung und der Öffentlichkeit, der Koordination der Information der deutschen Heumilchbauern, Koordination der Werbung und von Veranstaltungen für Heuwirtschaft und Heumilch, der Durchführung von Projekten über Heuwirtschaft, Heumilch und Milchprodukte aus Heumilch.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person mit oder zum Interesse für Heumilch werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
3. Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende eines jeden Kalenderjahres mit einer sechsmonatigen Frist zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen oder dem Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Projekten und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen sowie das aktive und passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung in Anspruch zu nehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Satzung und die Beschlüsse des Vereins zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 5 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer und weiteren drei Vorstandsmitgliedern.
2. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; er bleibt jedoch solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht entsprechend ihrer Vertretungsbefugnis aus. Stimmrechtsübertragungen sind möglich.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
4. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
8. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt des Weiteren:
 - a. die Wahl des Vorstandes sowie dessen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden
 - b. die Entlastung des Vorstandes (und des Geschäftsführers)
 - c. die Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - d. die Beschlussfassung über Anträge aus Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
 - e. Ausschluss von Mitgliedern.

§ 7 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen des Vereins gem. § 45 BGB an die zur Zeit der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit vorhandenen Mitglieder zu gleichen Teilen.

Eggenthal, 25. Februar 2014